

Änderungssatzung vom zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 18.01.2000

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom **08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205)**, der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom **12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146)**, sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am _____ folgende Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe beschlossen.

Artikel 1 - Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Die Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 18.01.2000 (Stadtanzeiger vom 23.01.2000, S. 6), zuletzt geändert am 12.12.2003 (Stadtanzeiger vom 02.01.2004, S.3), wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif wird geändert und wie folgt gefasst:

„Anlage 1

- Gebührentarif -

A. Gebühren für die Grabnutzung

1. Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren | 996,00 € |
| b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Dauer von 20 Jahren | 471,50 € |
| c) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren | 326,50 € |
| d) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte mit Namenskennzeichnung | 1.287,00 € |
| e) Grabstelle in der Grabstätte für stillgeborene Kinder | 46,50 € |

2. Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren

- | | |
|---|------------|
| a) Erdwahlgrabstätte einstellig | 996,00 € |
| b) Erdwahlgrabstätte zweistellig | 1.802,50 € |
| c) Erdwahlgrabstätte mehrstellig | 2.609,00 € |
| d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen | 359,00 € |
| e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen | 455,50 € |
| f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld | 810,50 € |

3. Grab im Anonymen Grabfeld einschließlich Pflege für die Dauer der Ruhezeit

a) Erdstelle	2.770,00 €
b) Urnenstelle	566,00 €
c) Aschestreuweise	566,00 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Jahr	
a) Erdwahlgrabstätte einstellig	40,00 €
b) Erdwahlgrabstätte zweistellig	72,00 €
c) Erdwahlgrabstätte mehrstellig	104,50 €
d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	14,50 €
e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	18,00 €
f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	32,50 €
g) Bearbeitungsgebühr für eine Verlängerung	15,00 €

B. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

Durchführung einer

a) Trauerfeier mit Trauerrede und Musik	307,00 €
b) Feierlichen Abschiednahme mit kurzer Trauerrede oder Musik	153,50 €
c) Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten	52,00 €
d) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum	101,00 €

C. Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung

a) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr	432,00 €
b) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	190,00 €

2. Feuerbestattung

a) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr	250,00 €
b) von Verstorbenen vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	110,00 €
c) von Verstorbenen bis zum vollendeten 1. Lebensjahr	12,50 €
d) Zusätzliche Leichenschau vor einer Feuerbestattung	25,00 €

3. Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreueung der Asche

90,50 €

4. Trägerleistung

1 Träger	20,00 €
----------	---------

5. Schmücken des Grabes bei

- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) Erdbestattung | 17,50 € |
| b) Herrichten eines Urnengrabes | 8,50 € |

6. Ausbettung

- | | |
|-----------------|------------|
| a) einer Urne | 108,00 € |
| b) eines Sarges | 1.278,00 € |

D. Gebühren für zusätzliche Leistungen

- | | |
|-----------------|---------|
| 1. Urnenversand | 15,50 € |
|-----------------|---------|

2. Erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte

- | | |
|--|----------|
| a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr | 151,00 € |
| b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 66,50 € |
| c) Erdwahlgrabstätte je Einzelstelle | 151,00 € |

3. Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne, die nicht auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Schwerin bestattet oder beigesetzt werden, ab 3. Tag pro Tag

- | | |
|---------|---------|
| a) Sarg | 15,50 € |
| b) Urne | 1,50 € |

E. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung eines Antrages zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage

- | | |
|--|---------|
| a) stehendes Grabmal | 16,50 € |
| b) liegendes Grabmal | 10,00 € |
| c) Errichtung einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 10,00 € |

2. Genehmigung eines Antrages zur Entfernung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage

10,00 €

3. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges

35,50 €

4. Bei Ablehnung eines Antrages E. 1. bis E. 4. werden 75 % der Gebühren erhoben.

5. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Befahren eines Friedhofes mit Kraftfahrzeugen

- | | |
|---------------------|--------|
| a) Tagesgenehmigung | 2,50 € |
|---------------------|--------|

b) Genehmigung für die Dauer von 12 Monaten 15,50 €

Die Erteilung einer Genehmigung für Schwerbehinderte ist gebührenfrei.“

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den

Norbert Claussen
Oberbürgermeister

(DS)